

Preußerstr. 18  
06217 Merseburg  
[www.kirchberger-petri.de](http://www.kirchberger-petri.de)

Tel. (03461) 5419 0      Fax (03461) 5419 15

---

### **Bitte im Blick behalten**

Liebe Mandantinnen und liebe Mandanten,

bitte behalten Sie diese aufgeführten Themen im Blick. Diese Kurzinfo ist quasi ein kleiner Reminder für das kommende Jahr. Wir stehen Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung, wenn es Ihrerseits Rückfragen geben sollte.

#### **1.) X-Rechnung.**

Nach dem Ende der Übergangsregelung – in der Regel nach dem 31.12.2026, spätestens nach dem 31.12.2027 – ist ein Vorsteuerabzug nur zulässig, sofern eine E-Rechnung im „richtigen“ Format vorliegt. Damit ist der Rechnungsempfänger verpflichtet, die Richtigkeit der eingehenden E-Rechnung zu überprüfen. In dem Zusammenhang ist weiterhin bedeutsam, dass der Datensatz die entscheidende Grundlage für die Rechnungsbestandteile und deren Richtigkeit ist. Der PDF-Teil, der bei einer Rechnung im ZUGFeRD-Format mitgeliefert wird, ist unbedeutend. Hier ist eine kleine Übersicht für Sie, die diesen Sachverhalt noch einmal verdeutlicht:

	<b>ab 1.1....</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
E-Rechnung (ohne Zustimmung des Empfängers möglich)	Ja	Ja	Ja	Ja	
beleghafte Rechnungen in Papierform oder elektronische Rechnungen, auch als PDF, JPG etc. (vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers)	Ja	Ja	Nein	Nein	
beleghafte Rechnungen in Papierform oder elektronische Rechnungen, auch z. B. als PDF, JPG (vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers) sowie einem Vorjahresumsatz ≤ 800.000 €	Ja	Ja	Ja	Nein	
Rechnungen im EDI-Format (vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers)	Ja	Ja	Ja	Ja	

#### **2.) Transparenzregister für Kapitalgesellschaften**

Bitte prüfen Sie Ihre Daten im Transparenzregister. Eventuell haben sich Beteiligungsverhältnisse oder der private Wohnort verändert. Diese Angaben sind zwingend anzupassen.

#### **3.) Registrierungskassen**

Sofern Sie eine elektronische Registrierungskasse getauscht oder ersetzt haben, müssen diese Angaben innerhalb eines Monats beim Finanzamt angezeigt werden. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an, wenn es hier Änderungen geben sollte. Bitte beachten Sie auch, dass Sie bestimmte Daten zu Ihren Kassen immer vorhalten müssen. Wir werden diesbezüglich im Januar noch einmal eine Info-Post versenden.

#### **4.) Dienstleistungsverträge zwischen Gesellschaftern und GmbHs**

Bitte prüfen Sie Ihre Dienstleistungsverträge, ob diese noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Bitte prüfen Sie auch, dass eventuelle Formvorschriften oder Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Sofern wir Ihnen bei Anpassungen behilflich sein sollen, geben Sie uns bitte ein Signal.

#### **5.) Pauschalierung für Geschenke an Mitarbeiter und Geschäftsfreunde / Betriebsveranstaltungen**

Im Rahmen der vorliegenden Jahresbuchhaltungen werden wir als Kanzlei wieder Ihre Geschenkegrenzen prüfen und bei Überschreitung dieser Grenzen, eine Pauschalversteuerung vornehmen. Durch die Pauschalversteuerung verhindern wir eine spätere Belastung mit Sozialabgaben, im Fall einer Rentenprüfung. Sofern Sie keine Pauschalversteuerung wünschen, lassen Sie es uns bitte wissen.

Zum Hintergrund: Nur Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens besteht durch die spezielle Regelung im EStG eine Pauschalierungsmöglichkeit, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Lohn- bzw. Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeiter pauschal mit 30 % zu erheben. Durch diese Pauschalsteuer ist die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger abgegolten. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Diese Möglichkeit der abgeltenden Besteuerung ist beschränkt auf Geschenke und betriebliche Sachzuwendungen.

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernadett Kirchberger

Steuerberaterin